



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

---

# Umsetzung des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 zur HOAI – Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise

*Dr. Thomas Solbach*

*Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

AHO-Herbsttagung

Berlin, 19. November 2019



---

## Vertragsverletzungsverfahren bzgl. Mindest-/Höchst Honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Einleitung Vertragsverletzungsverfahren durch KOM wegen Verstoßes u.a. gegen die Niederlassungsfreiheit/Dienstleistungsrichtlinie
- Generalanwalt folgte in seinen Schlussanträgen der DEU  
Argumentation zur Verteidigung der HOAI nicht
- EuGH-Urteil wurde am 4. Juli 2019 verkündet.



---

## Wesentliche Inhalte des EuGH-Urteils zur HOAI

- Zulässigkeit der Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI ist anhand der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen
- Ziele wie der Verbraucherschutz oder die Bewahrung der Bauqualität und Baukultur sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit im Einzelfall rechtfertigen können
- Mindestpreise könnten grundsätzlich geeignet sein, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen



## Wesentliche Inhalte des EuGH-Urteils zur HOAI

- Aber: HOAI-Mindestpreise sind aus Sicht des EuGH mangels Eignung nicht EU-rechtskonform: siehe Rz. 92

*„Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Trotz des Befunds in Rn. 88 des vorliegenden Urteils ist nämlich festzustellen, dass solche Mindestsätze nicht geeignet sein können, ein solches Ziel zu erreichen, wenn – wie aus den beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen hervorgeht – für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können.“*



## Wesentliche Inhalte des EuGH-Urteils zur HOAI

- Die Höchst Honorarsätze sind aus Sicht des EuGH mangels Verhältnismäßigkeit nicht EU-rechtskonform (Rz. 94, 95)

*„Demgegenüber können die Höchstsätze – wie die Bundesrepublik Deutschland geltend macht – zum Verbraucherschutz beitragen, indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern.*

*Jedoch hat die Bundesrepublik Deutschland – wie der Generalanwalt in Nr. 111 seiner Schlussanträge festgestellt hat – nicht begründet, weshalb die von der Kommission als weniger einschneidend vorgeschlagene Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI genannten Kategorien von Leistungen zur Verfügung zu stellen, nicht ausreichen würde, um dieses Ziel in angemessener Weise zu erreichen. Folglich kann das Erfordernis, Höchstsätze festzulegen, im Hinblick auf dieses Ziel nicht als verhältnismäßig angesehen werden.“*



## Folgen des EuGH-Urteils zur HOAI

- Anwendungsvorrang des EU-Rechts: Die öffentliche Hand darf die zwingende Einhaltung der HOAI-Mindest- und Höchstthonorarsätze jetzt nicht mehr fordern.
- Beispielsweise darf bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert werden, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindestthonorarsätze oder oberhalb der Höchstthonorarsätze der HOAI liegen.



---

## Folgen des EuGH-Urteils zur HOAI

- Informationsschreiben des BMWi vom 4. Juli 2019
- Abstimmung auf Ressortebene, mit Vertretern der Länder, Kommunen, Bundeskammern und Verbänden
- Erlass Bundeshochbau vom 5. August 2019
- Erlass Verkehrsbereich vom 23. August 2019
- Die Regelungen der HOAI müssen den Vorgaben des Urteils entsprechend angepasst werden.



---

**Ziel:** Anpassungen im deutschen Recht erforderlich, um Übereinstimmung mit dem Europarecht wiederherzustellen:

1. Ermächtigungsgrundlage für die HOAI (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) spricht von der Festlegung von Mindest- und Höchst Honoraren in einer VO  
⇒ Anpassung der Ermächtigungsgrundlage erforderlich
2. Novellierung der HOAI in einer Weise, dass keine verbindlichen Mindest- und Höchst Honorare vorgeschrieben werden  
⇒ Frage der genauen Ausgestaltung einer HOAI ohne verbindliche Mindest- und Höchst Honorare





## Ausgangspunkt:

Abgesehen von den verbindlichen Honorarsätzen sollen die übrigen Vorgaben der HOAI (insbes. bez. Kalkulation) so weit wie möglich beibehalten werden

## Denkbare Regelungsmodelle:

- Vorgaben der HOAI werden insgesamt als unverbindliche Empfehlungen ausgestaltet (Modell der Anlage 1)
- Naheliegender: Orientierung am Modell der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
  - ⇒ Grundsatz: Honorare der Verordnung gelten, solange nichts anderes vereinbart ist

**Bei einer Orientierung am Modell der Steuerberatervergütungsverordnung sind verschiedene Fragen zur Ausgestaltung im Detail in der Diskussion:**

- Welche Honorarwerte genau sollen gelten, wenn nichts ausdrücklich vereinbart wird?
  - Mindestsatz (wie derzeit in § 7 Abs. 5 HOAI)
  - Mittelsatz?
  - Anderer Wert?
- Ist es sinnvoll und erforderlich, zusätzlich noch ausdrücklich vorzuschreiben, dass das Honorar angemessen sein muss?
- Sollen die Honorartafeln in der HOAI unverändert bleiben oder durch einen einzigen „Regelsatz“ (Höhe?) ersetzt werden?



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
**Referat IB6**  
**Scharnhorststr. 34-37**  
**10115 Berlin**  
**[buero-ib6@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib6@bmwi.bund.de)**